



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
www.add.rlp.de

3. November 2020

Handreichung zur Maskenpflicht an Schulen

Diese Handreichung soll den Schulleitungen die derzeitige Rechtslage zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Schulbereich zusammenfassend erläutern und Handlungssicherheit bei der Umsetzung dieser Verpflichtung geben.

Die Maskenpflicht stellt eine notwendige, verhältnismäßige und geeignete Schutzmaßnahme im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz dar. Sie ergänzt andere zentrale Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der nach wie vor bestehenden Corona-Pandemie und trägt dazu bei, die Bevölkerung weiterhin vor einer starken Verbreitung des Coronavirus zu schützen.

Die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen in Schulen ist in der geltenden (12.) Corona-Bekämpfungsverordnung und dem geltenden Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz geregelt. Sie gilt für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie sonstige anwesende Personen.

I. Funktionsweise und Wirksamkeit von Alltagsmasken

Das Coronavirus SARS-CoV-2 wird über Tröpfchen (größer als fünf Mikrometer) oder auch Aerosole (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne kleiner als fünf Mikrometer) verbreitet. Diese werden von infizierten Personen beim Husten und Niesen versprüht oder beim Sprechen freigesetzt. Mund-Nase-Bedeckungen (MNB; Alltagsmasken) können als textile mechanische Barriere dazu beitragen, die Geschwindigkeit des Atemstroms oder Speichel-/Schleim-Tröpfchenauswurfs und damit die Verbreitung durch virushaltige Tröpfchen zu reduzieren.

Wissenschaftliche Experimente haben gezeigt, dass Alltagsmasken einen Einfluss auf die Verteilung ausgeatmeter Aerosole und Partikel sowie ihren positiven Beitrag zum Schutz vor Infektionen haben.¹

Danach liegt der Wirkungsmechanismus im Verlangsamen und Umlenken der Atemluft. Die lokale Konzentration der möglichen infektiösen Aerosole im

Auszug aus der 12. Corona-Bekämpfungsverordnung (12. CoBeLVO)

§ 12 Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) (1) [...] Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, [...] ist anzuwenden; dabei gelten die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 [...] des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

(1a) [...]

gilt an allen Schulen mit Ausnahme der Grundschulen, der Primarstufen an Förderschulen sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung und dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung auch während des Unterrichts zu tragen.

[...]

Ausnahmen von der Maskenpflicht sind zeitlich begrenzt und, soweit und solange dies erforderlich ist, aus schulorganisatorischen oder gesundheitlichen Gründen möglich;

[...]

In den Fällen des Satzes 3 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern

¹ Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrttechnik: Wie effektiv sind Alltagsmasken?

https://www.dlr.de/content/de/artikel/news/2020/04/20201026_aeromask.html, abgerufen 03.11.2020

Raum sinkt durch die Masken insbesondere gegenüber Personen, die sich in der Nähe aufhalten. Auf regelmäßige Lüftung muss dennoch geachtet werden, um Anreicherungen möglicher Aerosole im Raum zu vermeiden.

II. Geeignete Mund-Nase-Bedeckungen

Geeignet sind MNB, die als textile Barriere aus handelsüblichen Stoffen Mund und Nase vollständig bedecken und sowohl an Nase, Wangen und Kinn eng anliegen. Dies ist erforderlich, um das Vorbeiströmen von Luft an den Seiten zu minimieren (s. auch Hinweise des Bundesinstitut für Arzneimittel und Risikoprodukte für Anwender zur Handhabung von „Community-Masken“²).

Gesichtsvisiere/Face-Shields aus Kunststoff dagegen können i.d.R. maximal die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen (Spuckschutz), eine Filterwirkung wie bei den textilen MNB ist nicht gegeben. Sie sind daher kein Ersatz für eine Mund-Nasen-Bedeckung.

III. Geltungsbereich und -dauer der Maskenpflicht

Die Verpflichtung, eine geeignete MNB zu tragen, gilt für die **gesamte Zeit des Schulbesuches, an weiterführenden Schulen auch während des Unterrichts.** Die Maskenpflicht im Unterricht an weiterführenden Schulen gilt zunächst bis zum 30. November 2020.

IV. Ausnahmen von der Maskenpflicht

- Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Primarstufe an Förderschulen sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung oder dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung, müssen während des Unterrichts am Platz keine MNB tragen.
- Personen, für die das vorübergehende Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hör- oder Sehbehinderung erforderlich ist.
- bei schriftlichen Prüfungen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und der Prüfungsraum infektionsschutzgerecht gelüftet wird.

² Bundesinstitut für Arzneimittel und Risikoprodukte
<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>
3/8

- Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind. Hierzu zählen neben dem Verwaltungs- und Hauspersonal sowohl die Schulleitung und Lehrkräfte, die ein eigenes Büro haben und dort nicht mit anderen Personen in persönlichen Kontakt treten, als auch Personen, die sich alleine in einem Raum aufhalten.
- soweit dies zur Nahrungsaufnahme erforderlich ist. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt auch in der Mensa
- während der Pause im Freien, sofern der Abstand zu anderen Personen mindestens 1,5 Meter beträgt.
- für Personen, denen aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist, das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.

V. Mund-Nase-Bedeckung im Fachunterricht

Die Maskenpflicht gilt grundsätzlich für jeden Unterricht. Besonderheiten gelten allerdings im:

- **naturwissenschaftlich-technischen/fachpraktischen Unterricht**

Beim Arbeiten mit offenen Flammen und entzündbaren Gefahrstoffen, beim Tragen einer Schutzbrille sowie beim Arbeiten mit Werkzeugen muss sichergestellt werden, dass keine zusätzliche Gefährdung (leichte Entzündbarkeit, beschlagene Brille, Erfassen der MNB beim Arbeiten mit rotierenden Werkzeugen) auftritt. Im Einzelfall sollte die Lehrkraft im Vorfeld eine Gefährdungsbeurteilung durchführen und den Unterricht ggf. anpassen.

- **Sportunterricht**

Der Sportunterricht kann im Freien weiterhin regulär ohne Maske, aber mit Abstand stattfinden. Sporttheoretischer Unterricht in Innenräumen kann ebenfalls regulär (mit Maske) abgehalten werden.

Regulärer sportpraktischer Unterricht in Innenräumen kann nicht mit Maske stattfinden. Wenn kein Ersatz durch regulären Sportunterricht im Freien möglich ist, sollte versucht werden, den Schülerinnen und Schülern ein alternatives Bewegungsangebot zu unterbreiten.

- **Musikunterricht**

Musikpraktisches Arbeiten kann nur mit Mund-Nasen-Bedeckung stattfinden. Da das Musizieren mit Blasinstrumenten mit MNB nicht möglich ist, ist für die Zeit der Maskenpflicht im Unterricht vom musikpraktischen Arbeiten mit diesen Instrumenten abzusehen (vgl. Leitfaden für das musikpraktische Arbeiten an Schulen). Aus Gründen der erhöhten Infektionsgefahr ist das Musizieren mit Blasinstrumenten derzeit auch für Grundschulen nicht gestattet.

VI. Befreiung von der Maskenpflicht/Dokumentation

Schülerinnen und Schüler können von der Maskenpflicht befreit werden, wenn ihnen das Tragen einer MNB wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist. Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich mindestens nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer MNB im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt.

Für Personal gilt dies entsprechend, mit der Maßgabe, dass auf der Basis des Attests eine Empfehlung des Instituts für Lehrergesundheit erforderlich ist.

Hinsichtlich der Dokumentation einer Befreiung von der Maskenpflicht siehe EPoS-Schreiben der ADD vom 23.10.2020 (Mund-Nasen-Bedeckung an Schulen).

Schülerinnen und Schülern, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen dürfen, sollten vorrangig im Präsenzunterricht beschult werden. Voraussetzung ist, dass der Mindestabstand zu anderen Personen eingehalten wird. Dies kann beispielsweise dadurch erfolgen, dass die Schülerinnen und Schüler zeitversetzt zur Vermeidung von dichten Ansammlungen den Unterrichtsraum aufsuchen, dort ggf. beaufsichtigt in den Pausen verbleiben und mit einem Abstand von mindestens 1,50 Metern zu weiteren Unterrichtsteilnehmern Platz nehmen. Alternativ ist auch Fernunterricht möglich.

VII. Tragezeitbegrenzung und Maskenpausen

Durch das Ausatmen sammelt sich Feuchtigkeit in der Maske. Mit zunehmender Feuchte im Material lässt die Schutzwirkung der MNB nach, es entsteht die Gefahr einer Infektionsbrücke. Begünstigt durch Feuchtigkeit und Körperwärme können sich zudem Mikroorganismen auf der Innenseite vermehren. Eine durchfeuchtete Maske sollte daher umgehend abgenommen und ausgetauscht werden. Die durchfeuchtete Maske sollte nach dem Abnehmen bis zum

Waschen bzw. Entsorgen (bei Einwegmasken) in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden. Für einen Unterrichtstag sind daher mehrere saubere MNB erforderlich.

Die Notwendigkeit, auch im Unterricht eine MNB zu tragen, ist auch unter Arbeitsschutzgesichtspunkten im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu bewerten. Derzeit liegen im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel noch keine Empfehlungen zu Tragezeitbegrenzungen für Mund-Nase-Bedeckungen vor.

Der Koordinierungskreis für Biologische Arbeitsstoffe (KOBAS) der DGUV weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass nach derzeit vorliegenden Erkenntnissen Mund-Nase-Bedeckungen aus Baumwolle, Leinen oder Seide sowie medizinische Gesichtsmasken ähnliche Atemwiderstände wie partikelfiltrierende Halbmasken mit Ausatemventil aufweisen können.³

Es wird daher für Mund-Nasen-Bedeckungen, wenn sie im Rahmen des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel getragen werden, bei leichter Arbeit nach spätestens 3 Stunden (Zeitstunden) Tragedauer eine Maskenpause empfohlen.

Die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben gelten zwar nicht für Schülerinnen und Schüler, die DGUV empfiehlt im Zusammenhang mit einer Maskenpflicht im Unterricht aber, in Anlehnung an die Empfehlungen für Lehrkräfte nach spätestens 3 Stunden (Zeitstunden) Tragedauer eine Erholungszeit zu ermöglichen, in der die MNB abgelegt werden kann.⁴

Eine Maskenpause im Schulalltag kann eingelegt werden:

- im Freien unter Berücksichtigung des Abstands zu anderen Personen (z.B. in den Pausen),
- wenn sich eine Person alleine in einem Raum aufhält.

Bei akut auftretenden Beeinträchtigungen (z.B. Atemprobleme oder Kopfschmerzen) muss im Einzelfall angemessen reagiert werden (z.B. durch zusätzliche Maskenpause im Freien). Darüber hinaus ist es den Schulen gestattet, nach Bedarf kurze (versetzte) Maskenpausen für einzelne Klassen/Gruppen im Freien zu ermöglichen.

³ Stellungnahme des Koordinierungskreises für Biologische Arbeitsstoffe (KOBAS) der DGUV, Fassung 7.10.2020;
https://www.dguv.de/medien/inhalt/praevention/themen_a_z/biologisch/kobas/tragezeitbegrenzung_kobas_27_05_2020.pdf

⁴ Stellungnahme der DGUV zur Tragedauer von MNB <https://www.dguv.de/corona-bildung/schulen/massnahmenkonzept/personenbezogene-massnahmen/index.jsp03.11.2020>
6/8

VIII. Keine gesundheitlichen Schäden durch das Tragen einer MNB

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder - und Jugendmedizin (DGKJ) bekräftigt in einer Stellungnahme, dass es auch längerfristig zumut- und umsetzbar ist, wenn Kinder ab dem Grundschulalter eine Alltagsmaske aus Stoff tragen, ohne dass es dadurch zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen kommt.

Für Kinder und Erwachsene besteht keine Gefahr bei für den Alltag gedachten Masken, da mit jedem Atemzug wieder ausreichend sauerstoffreiche Luft in die Lungen gelangt. Die Materialien, die üblicherweise in Alltagsmasken verwendet werden, sind so durchlässig, dass die winzigen CO₂ - Moleküle jederzeit austreten können und sich nicht unter der Maske anreichern. Es kommt zu keiner klinisch relevanten Veränderung der Blutgase im Vergleich zur maskenfreien Belastung.⁵

IX. Umgang mit Maskenverweigerern

Wenn Schülerinnen und Schüler das Tragen einer MNB grundsätzlich ablehnen, ist zum einen das Recht der Mitschülerinnen und Mitschüler sowie das der Lehrkräfte, vor möglichen zusätzlichen Gesundheitsgefahren geschützt zu werden, betroffen. Zum anderen handelt es sich um einen Verstoß gegen die Ordnung in der Schule und kann daher zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen führen.

Schulleiterinnen oder Schulleiter können sich auf das ihr oder ihm zustehende öffentlich-rechtliche Hausrecht berufen und verhindern, dass das Schulgelände ohne geeignete MNB betreten wird (Infektionsschutz) (siehe EPoS-Schreiben der ADD vom 23.10.20: Mund-Nasen-Bedeckung an Schulen).

X. Auswirkung der Maskenpflicht auf Quarantäneanordnungen bei Infektionen durch SARS-CoV-2 in Schulklassen

Im Falle einer nachgewiesenen Infektion in einer Klasse prüft das zuständige Gesundheitsamt in jedem Einzelfall die zu treffenden Maßnahmen (u.a. Anordnung von Quarantäne) im Sinne einer individuellen Risikobewertung.

⁵ Georgi C, Haase-Fielitz A, Meretz D, Gäsert L, Butter C: The impact of commonly-worn face masks on physiological parameters and on discomfort during standard work-related physical effort. Dtsch Arztebl Int 2020; 117: 674–5.; abgerufen 03.11.2020
7/8

Grundlage für den Umgang mit Kontaktpersonen bildet die Empfehlung des Robert Koch-Instituts „Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei Infektionen durch SARS-CoV-2“.⁶ Danach kann im Nahfeld (Kontakt zu einer infizierten Person < 1,5 m) die Exposition mit dem Virus durch den korrekten Einsatz einer MNB gemindert werden.

Die Maskenpflicht und eine ausreichende Belüftung können dazu beitragen, dass ggf. nur für die Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte eine 14-tägige Quarantäne angeordnet wird, die dauerhaft (> 15 Minuten) den Mindestabstand von 2,0 m (1,5 m plus Sicherheitszuschlag) zum Quellfall unterschreiten.

Zur Erleichterung der Ermittlung der Kontaktpersonen stellen die Schulen den Gesundheitsämtern entsprechende Sitzpläne zur Verfügung.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Abteilung Schulen

Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier

⁶ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html; Stand 03.11.2020
8/8